

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Berechtigung einer Aktiengesellschaft zur Entlassung ihres Direktors ist nach einem Erkenntniss des Reichs-Oberhandelsgerichts, I. Senat, vom 25. September 1877, nicht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sondern nach den landesgesetzlichen Normen zu beurtheilen. Der Direktor einer Aktiengesellschaft im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts kann daher wegen vertragswidrigen Verhaltens von der Gesellschaft unter Vergütung für die von ihm schon geleisteten Dienste zu jeder Zeit entlassen werden.

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat kürzlich entschieden, dass die Bedingung auf der Faktura „zahlbar hier“ nicht die Kompetenz des Handelsgerichts am Orte des Verkäufers begründet.

Eine verheirathete Frau, welche mit der Genehmigung des Ehemanns selbstständig die Landwirthschaft betreibt, ist nach einem Erkenntniss des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 12. September 1877 vertrags- und wechselfähig.

Die von einer Processpartei einem Rechtsanwalt gegebene Vollmacht bedarf, nach einem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 19. September 1877, nur eines Stempels, gleichviel, ob die Partei aus einer oder mehreren Personen besteht.

Die Bürgschaft für eine Schuld, welche aus einem Handelsgeschäft hervorgegangen, ist nach einem Erkenntniss des Reichs-Oberhandelsgerichts, II. Senat, vom 15. September 1877 ebenfalls als ein Handelsgeschäft aufzufassen und bedarf demnach nicht der Schriftform, wenn der Bürge Kaufmann (auch wenn er nur Kaufmann minderen Rechts, z. B. Restaurateur) ist; ist der Bürge kein Kaufmann, so ist die Bürgschaft nicht als Handelsgeschäft aufzufassen und sie bedarf daher zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die offene Handelsgesellschaft wird nach einem Erkenntniss des Reichs-Oberhandelsgerichts, III. Sen., vom 17. September 1877, durch den Tod eines Gesellschafters, und wenn sie nur aus zwei Theilhabern besteht, auch durch sonstiges Ausscheiden eines derselben, mit der Wirkung aufgelöst, dass von dem Eintreten eines neuen Gesellschafters nicht die Rede sein und dass ein späterer Vertrag, welcher die Aufnahme eines Dritten als Gesellschafter bezweckt, nur eine neue Gesellschaft, welche den Betrieb des bisherigen Handelsgeschäfts fortsetzt, begründen kann. Es können daher die Bestandtheile der früheren Gesellschaft, namentlich also deren Aktiva, nur mittelst Cession oder nur durch eine besondere Uebereignung Seitens des übriggebliebenen und dazu befugten Gesellschafters als Einlagen in die neue Gesellschaft an diese gelangen.

Die Bestimmung im Artikel 275 des Handelsgesetzbuchs, nach welcher Verträge über unbewegliche Sachen nicht als Handelsgeschäfte zu betrachten sind und deshalb auch unter Kaufleuten der schriftlichen Form bedürfen, findet nach einem Erkenntniss des Reichs-Oberhandelsgerichts, II. Senats vom 8. September 1877, auch auf gemischte Ge-

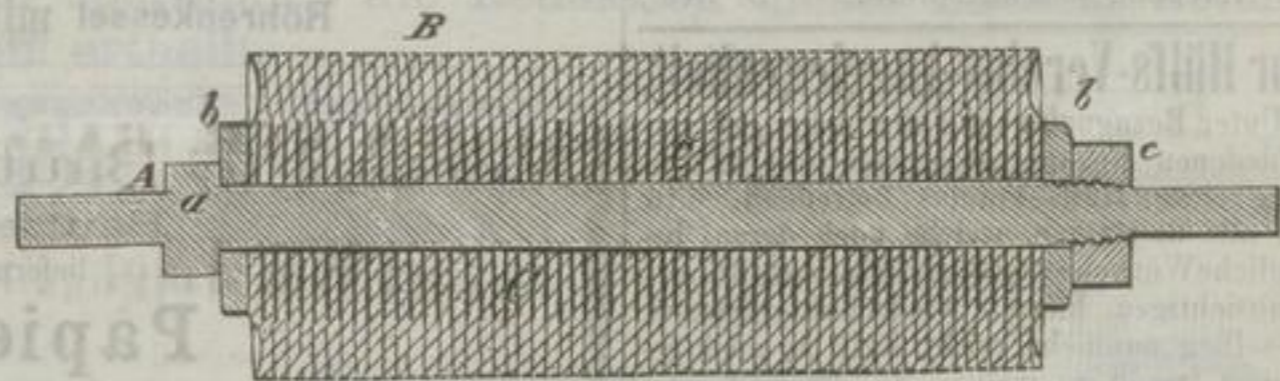
schäfte (über bewegliche und unbewegliche Sachen) Anwendung, wenn die Immobilien den Hauptgegenstand der Verträge ausmachen. Dagegen ist die Veräusserung einer Handlung, auch wenn dazu Immobilien gehören, ein Handelsgeschäft. Ebenso ist eine Vereinigung unter Kaufleuten zur Vermittelung des An- und bezw. Verkaufs von Grundstücken ein Handelsgeschäft, weil nicht sowohl die Grundstücke, als vielmehr die Vermittelungsbemühungen und die Provisionen den Gegenstand der Vereinigung bilden. Andererseits aber ist eine Vereinigung von Kaufleuten zum spekulativen Ankauf bezw. Verkauf von Grundstücken und Theilung des Gewinnes kein Handelsgeschäft.

Neuer Gerbstoff.

Die persische Handels-Gesellschaft in Rotterdam hat unter dem Namen *Jaft* oder

Reinigung von Walzen, welche zum Glätten von bedrucktem Papier dienen.

Für Maschinen, welche zum Glätten bedruckten Papiers dienen, ist es von grösster Wichtigkeit, dass die den Glättwalzen anhängende Druckfarbe fortwährend wieder abgenommen wird. Bei manchen Maschinen geschieht dies dadurch, dass eine aus ge-



webten Stoffen hergestellte und sich drehende Walze gegen die Glättwalze gepresst wird. Solche Reinigungswalzen werden neuerdings ähnlich wie Papierwalzen angefertigt, in denen das Papier durch Scheiben aus gewebten Stoffen, besonders Calico ersetzt ist. Damit diese Calico-Scheiben eine Walze bilden, die sich abdrehen lässt, muss man sie so fest zusammendrücken, dass ihre Oberfläche ganz hart und zum Aufsaugen der Farben nicht mehr geeignet wird. Be-

Djaft die Rinde einer Kurdistanschen Eiche (*quercus calonii*) eingeführt. Nach einer in Rotterdam ausgeführten Analyse enthält sie 18 1/2—19 Proc. Tannin. Sie kostet 35 Frs. per 100 Kilo und ist von S. Gazan in Rotterdam zu beziehen.

Halle aux ours.

Hartwalzen.

Die Fabrikation solcher Walzen wird jetzt auch in England energisch in Angriff genommen. Die Herren Bentley & Jackson in Bury bei Manchester haben, wie sie uns schreiben, ihre Maschinenfabrik durch die dazu nöthigen Bauten vergrößert und sind jetzt so vollkommen eingerichtet, dass sie Hartwalzen in jeder Grösse, bis 26 Zoll Durchmesser und 14 Fuss Länge, liefern können.

hufs Abwendung dieses Uebelstandes hat sich A. D. Poole in Wilmington Del. in Amerika unter dem 20. März 1877 folgende Verbesserung patentiren lassen:

Wie aus dem beistehend dargestellten Durchschnitt einer solchen Walze ersichtlich ist, besteht die Verbesserung darin, dass er zwischen die Calico-Scheiben dünne andere Scheiben von Metall oder Papier und von kleinerem Durchmesser einschaltet. Dadurch ist es möglich, die Walze fest zu-

sammendrücken und ihr dennoch eine weiche, saugfähige Oberfläche zu bewahren.

In der Zeichnung bedeutet A die Welle, B die Calico-Scheiben, C die Zwischenscheiben aus Metall oder Papier. An einem Ende finden die Calico-Scheiben in dem verstärkten Ansatz a der Welle und in dem davor liegenden Metallring b ein Widerlager und vom anderen Ende her werden sie mittelst der Schraubenmutter c zusammengespreßt.

Papierpreise in Amerika von sonst und jetzt.

Wir entnehmen einem amerik. Fachblatte folgende Zusammenstellung der dortigen Papierpreise, woraus hervorgeht, dass dieselben seit 1865 um die Hälfte, bei manchen

Sorten sogar um zwei Drittel gesunken sind. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass der Krieg mit den Südstaaten im Jahre 1865 kaum vorüber war und dass der als Werthmesser dienende Papier-Dollar, etwa die Hälfte eines Gold-Dollars galt, während er heute beinahe mit Gold gleich steht.

	1865	1877	
Brief- und Kanzlei 1. Klasse . . .	50 bis 55	24 bis 30	Cents das Pfund
„ „ „ 2. „ . . .	40 „ 44	20 „ 25	„ „ „
„ „ „ gering . . .	43 „ 40	17 „ 20	„ „ „
Bücher, extra geleimt und geglättet	35 „ 40	15 „ 18	„ „ „
„ extra Maschinen-Glätte	28 „ 32	13 „ 15	„ „ „
„ gute Qualität aus Hadern . . .	25 „ 28	11 „ 13	„ „ „
Zeitung, gut aus Hadern . . .	22 „ 25	7 3/8 „ 8	„ „ „
„ gering . . .	20 „ 22	7 „ 7 1/4	„ „ „
Manilla-Pack . . .	18 „ 20	8 „ 8 1/2	„ „ „